

## **Merkblatt zur Erteilung der Erlaubnis für gewerbliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Alle gewerblichen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen benötigen nach § 54 KrWG eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist zu erteilen wenn:

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ergeben, sowie
- der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und sonstiges Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Diese Regelung gilt nicht für Entsorgungsbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind sowie für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es gilt jedoch für Entsorgungsbetriebe die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG.

Eine bereits erteilte Transportgenehmigung nach dem alten § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat weiterhin ihre Gültigkeit bis zu Ende der Befristung.

Eine Beförderungserlaubnis ist auch bei internationaler Verbringung und Transfer gefährlicher Abfälle erforderlich.

**Der Umfang der Antragsunterlagen für eine Beförderungserlaubnis ergibt sich aus § 9 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)).**

**Folgende Unterlagen und Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen:**

- ausgefülltes **Antragsformular**
- für den **Antragsteller** (Unternehmen/Firma)
  - **Gewerbeanmeldung** (Kopie)
  - ggfls. **Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug** (Kopie)
  - Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (firmenbezogen, Belegart 9)
  - **Nachweis der KFZ-Haftpflichtversicherung**
  - **Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung** und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung (Nur soweit eine Zwischenlagerung, Umladevorgänge oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit, vorgenommen werden soll)
- für den **Betriebsinhaber**
  - polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OG)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)

- 
- ggfls. für vom Betriebsinhaber abweichende mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person/en
    - polizeiliches **Führungszeugnis** (Belegart OG)
    - Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Belegart 9)
  - **Fachkundenachweis** (siehe unten)
  - gegebenenfalls Angaben über den beantragten Umfang der Genehmigung (bezüglich Abfallschlüssel oder zeitliche Befristung)

### Anforderungen an die Fachkunde

Die Fachkundeforderung richtet sich an den Inhaber des Betriebes, soweit er selbst für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind.

Der Inhaber muss damit immer dann fachkundig sein, wenn er selbst die Leitung und Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen wahrnimmt. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die fachliche Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallrechtlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen nicht persönlich wahrzunehmen, sondern eine oder mehrere natürliche Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen.

Dann kommt es für die Fachkundeforderungen auf diese Personen an. Nehmen sowohl der Inhaber als auch andere Personen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit wahr, müssen alle genannten Personen die Fachkundeforderungen erfüllen.

Die für die Tätigkeit notwendige Fachkunde erfordert gemäß § 5 AbfAEV:

- I. Kenntnisse durch nachgewiesene 2-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit

*oder*

Kenntnisse durch nachgewiesene 1-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit, falls ein(e)...

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss,
- kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung,
- Qualifikation als Meister,

auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, nachgewiesen werden kann.

*und*

- II. Nachweis über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fachkundeflehrgang

Die derzeit zugelassenen Lehrgangsanbieter Nordrhein-Westfalens sind im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/pdf/Lehrgangsanbieter.pdf> auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

### Erlaubnisverfahren:

Die Beantragung der Erlaubnis nach § 54 KrWG kann in Papierform unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (im Downloadbereich) oder elektronisch über die Webanwendung [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) unter Beifügung der genannten Unterlagen erfolgen. Im Falle der elektronischen Antragstellung ist die Abgabe einer sogenannten Quali-

---

fizierten elektronischen Signatur erforderlich. Das bedeutet, dass der Antragsteller über eine entsprechende gültige Signaturkarte verfügen muss.

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen, Befristung und Auflagen – auch nachträglich – erteilt werden.

Nach Erhalt der Beförderungserlaubnis ist bei jedem Abfalltransport eine Kopie der Erlaubnis im Fahrzeug mitzuführen und das Fahrzeug mit einem „A-Schild“ nach § 55 KrWG zu versehen. Die Erlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar.

### **Gebühr:**

Die Erteilung der Beförderungserlaubnis ist nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist gebührenpflichtig. Diese richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und belaufen sich auf 500 – 1000 €.

### **Was sie sonst noch wissen sollten:**

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben alle drei Jahre an einem anerkannten Lehrgang zur Erhaltung eines für die Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissenstandes teilzunehmen. Die rechtzeitige Teilnahme ist unaufgefordert nachzuweisen.
- Nach § 55 KrWG besteht die Pflicht, das zum Transport von Abfällen auf öffentlichen Straßen verwendete Fahrzeug vorne und hinten mit zwei weißen, rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Schilder sind im Fachhandel zu erwerben.
- Wesentliche Änderungen im Unternehmen sind unaufgefordert mitzuteilen. Dazu zählen etwaige Änderungen des Firmennamens, der Adresse des Hauptsitzes des Betriebes, der erlaubnispflichtigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie des Betriebsinhabers.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG ist nicht übertragbar.
- Das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 100.000,- EUR geahndet werden.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (AbfAEV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Birgit Kaul, Telefon-Nummer 0241/5198-2629, Herrn Olaf Siebold 0241/5198-2313 oder an Herrn Robert Mücke Tel.-Nr. 0241/5198-2538.